



5/SN-321/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
 Bundesministerium für Umwelt,
 Jugend und Familie
 PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
 Fax : 7332
 DVR : 0441473
 Abteilung : Präs.Abt.1
 Sachbearbeiter/in : Radovan
 Durchwahl : 1635

An das
 Präsidium des
 Nationalrats
 Parlament
 Dr. Karl. Renner-Ring 3
 1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<i>M6</i> -GE / 19 <i>98</i>
Datum:	- 4. Jan. 1999
Verteilt	<i>5.1.99 U</i>

J. Klausgraber

Wien, am 23. Dezember 1998
 GZ: 61 1510/37-Pr.1/98

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochleistungsstreckengesetz und das Bundesgesetz zur Errichtung einer „Brenner-Eisenbahngesellschaft“ geändert werden; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erlaubt sich, in der Anlage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Thomasitz

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Reigel



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (01) 515 22
Fax : 7332
DVR : 0441473
Abteilung : Präs.Abt.1
Sachbearbeiter/in : Radovan
Durchwahl : 1635

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 23. Dezember 1998
GZ: 61 1510/37-Pr.1/98

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Hochleistungsstreckengesetz und das Bundes-
gesetz zur Errichtung einer „Brenner-Eisenbahn-
Gesellschaft“ geändert werden; Stellungnahme

Das Bundesministerium dankt für den mit do. Schreiben vom 17. November 1998, ZI. 210.779/8-II/C/11-1998, übersandten Gesetzesentwurf zum Gegenstand und erlaubt sich wie folgt Stellung zuzunehmen:

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie begrüßt, daß nunmehr für alle Hochleistungsstrecken, die nicht bloß durch Ausbaumaßnahmen errichtet werden, eine Trassenordnung zu erlassen und somit eine UVP gemäß § 24 UVP-G durchzuführen ist. Auch gegen die übrigen vorgesehenen Gesetzesänderungen wird kein Einwand erhoben.

Für den Bundesminister:

Thomasitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Siegel